

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. SEPTEMBER 1949

NUMMER 74

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 31. 8. 1949, Verwendung der Luftschutzalarmsirenen für gemeindliche Zwecke. S. 897.

V./1: RdErl. 6. 9. 1949, Wiedergutmachung — Glückwünsche zu besonderen Familienanlässen. S. 897.

A. Innenministerium. F. Arbeitsministerium.

RdErl. 9. 9. 1949, Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten in Verbindung mit dem Rentengesetz vom 5. März 1947. S. 898.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Verwendung der Luftschutzalarmsirenen für gemeindliche Zwecke

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1949 — III B 6/52

Die Militärregierung für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 10. August 1949 die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt, die noch vorhandenen Luftschutzsirenen an örtliche Behörden oder Firmen zu vermieten oder zu verkaufen, soweit es sich nicht um Alarmanlagen handelt, die zu Objekten gehören, die der Reparation oder Entmilitarisierung unterliegen.

Ich bitte zu prüfen, ob in den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarf für die Verwendung dieser verfügbaren Alarmanlagen für gemeindliche Zwecke besteht, und ggf. mit den zuständigen Herren Oberfinanzpräsidenten wegen ihrer Übernahme in Verbindung zu treten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 897.

V./1

Wiedergutmachung — Glückwünsche zu besonderen Familienanlässen

RdErl. Nr. 25/49 d. Innenministers v. 6. 9. 1949 — Abt. V/1 — 657 — a — 85

Unter Aufhebung aller bisherigen entgegenstehenden Erlasse wird hiermit folgende Regelung angeordnet:

1. Ab sofort können Geburtstage nur noch bei Vollendung des 65., 70. und 75. Lebensjahres und erst darüber hinaus für jedes weitere Lebensjahr gemeldet werden.

2. Es können in Zukunft nur noch Glückwünsche bei goldener und diamantener Hochzeit ausgesprochen werden.

Ich bitte darauf zu achten, daß alle Meldungen, auch solche, die durch die Interessenorganisationen eingereicht werden, durch die Ämter für Wiedergutmachung eine Bestätigung der Anerkennung des Genannten sowie Art und Dauer der Verfolgung enthalten.

Um über die Gewährung eines Geldgeschenkes entscheiden zu können, ist ein kurzer Bericht über die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Verfolgten erforderlich.

Es kann kein Anspruch auf die Gewährung eines Geldgeschenkes erhoben werden. Die Entscheidung über derartige Bewilligungen liegt ausschließlich bei mir.

Da es Sinn und Zweck meiner Glückwünsche ist, pünktlich am Festtage einzutreffen, bitte ich nochmals dringend, dafür zu sorgen, daß mir derartige Anmeldungen etwa drei Wochen vor dem betreffenden Anlaß — für jeden Fall separat — vorgelegt werden.

Bezug: Erlasse des Herrn Sozialministers vom 28. Juli und 14. Dezember 1948; mein Erlaß vom 25. Mai 1949 (MBl. NW. S. 478).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 897.

A. Innenministerium

F. Arbeitsministerium

Finanzielle Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten in Verbindung mit dem Rentengesetz vom 5. März 1947

RdErl. Nr. 26/49 d. Innenministers V/1 — 600/f/3 u. d. Arbeitsministers v. 9. 9. 1949

Die beteiligten Ministerien sehen es nach wie vor als eine ihrer dringendsten Aufgaben an, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine beschleunigte Erledigung der Ansprüche aus dem Rentengesetz vom 5. März 1947 Sorge zu tragen.

Der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Sonderabteilung), die gemäß § 9 des Gesetzes mit dessen Durchführung beauftragt ist, lagen Ende Juni 1949 einschließlich der bereits durch Rentenfestsetzung erledigten erst 3758 Anträge auf Beschädigtenrente und 2008 Anträge auf Hinterbliebenenrente, insgesamt also 5766 Anträge, vor, während ein zu erwartendes Mehrfaches dieser Zahl noch nicht bis zu ihr durchgedungen ist. Dieses Mißverhältnis nach einer länger als ein Jahr währenden praktischen Ingangsetzung des Durchführungsverfahrens beweist, daß die den Ämtern für Wiedergutmachung gemäß § 2 der Ersten DVO zum Gesetz zugewiesenen vorbereitenden Aufgaben außerordentlich schleppend vorwärts kommen. Die hierbei zu Tage getretenen Schwierigkeiten sind bekannt, müssen aber schneller überwunden werden. Die bisher eingetretene Verzögerung des Verfahrens konnte gegenüber den Anspruchsberechtigten nur in Kauf genommen werden, weil eine großzügige Bevorschussung darüber hinweghalf. Alle beteiligten Stellen müssen sich

1949 S. 898
aufgeh.
1955 S. 2267/68

jedoch darüber klar sein, daß es sich bei dem bisherigen Verfahren lediglich um eine zeitlich eng zu begrenzende Notstandsmaßnahme handelt, die für die Antragsteller keinen Rechtsspruch schafft und zudem mit großen finanziellen Risiken belastet ist, deren rascheste Beseitigung ein unumgängliches Erfordernis ist.

Um dieser Notwendigkeit künftig gebührend Rechnung zu tragen, ist

- eine wirksame Beschleunigung der Weitergabe der Anträge an die Sonderabteilung,
- eine weise Zurückhaltung und vorsichtigere Bemessung der wirklich noch notwendigen Vorschüsse unbedingt erforderlich.

Wir ordnen daher unter Aufhebung aller bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen folgendes an:

I. Vorschüsse können ab 1. Oktober 1949 nur auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen und in folgender Höhe gezahlt werden:

A. Bei Anträgen auf Beschädigtenrente:

1. Antragsteller unter 65 Jahre:

$\frac{1}{2}$ des Rentenbetrages, der sich nach der Einschätzung des Untersuchungsarztes unter D 2 des großen Rentengutachtens ergibt, aufgerundet auf volle 5 DM nach oben.

2. Antragsteller über 65 Jahre:

a) Alleinstehende Personen und solche, die verheiratet sind, von denen aber nur ein Ehegatte einen zulässigen Rentenanspruch eingereicht hat, in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Vollrente,

b) liegt für jeden der beiden Ehegatten ein zulässiger Antrag vor, so kann jeder Teil einen Vorschuß von 50 % der Vollrente erhalten,

sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit als Beschädigungsfolge im Sinne des Gesetzes (D 1 des kleinen Rentengutachtens) 20 % oder mehr geschätzt wird.

B. Bei Anträgen auf Hinterbliebenenrente:

1. Sofern der Tod des Verfolgten während der Haft eingetreten ist, kann an berechnete Witwen und Waisen der Vorschuß in voller Höhe des gesetzlichen Betrages gezahlt werden, d. h. 140 DM monatlich an die Witwe und je 70 DM für jede rentenberechnete Waise, wobei genau § 559 b der RVO zu beachten ist.

Der Höchstbetrag der Witwen- und Waisenrente darf aber nach § 595 RVO 280 DM monatlich nicht überschreiten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch ein Vorschuß auf die Elternrente in voller Höhe des gesetzlichen Anspruchs gezahlt werden, d. h. 150 DM monatlich, sofern beide Elternteile noch am Leben sind und einen gemeinsamen Haushalt führen, bzw. je 90 DM bei getrenntem Haushalt oder 90 DM monatlich, falls nur noch ein Elternteil am Leben ist.

2. Soweit der Tod des Verfolgten nicht während der Haft eingetreten ist, können folgende Vorschüsse gezahlt werden:

- an eine alleinstehende Witwe oder ihr gleichgestellte Person (Quasiwitwe) monatlich 90 DM,
- an eine Witwe mit einem nach § 559 b RVO rentenberechtigten Kind monatlich 135 DM,
- an eine Witwe mit zwei oder mehr nach § 559 b RVO rentenberechtigten Kindern monatlich 175 DM
- an ein Elternpaar mit gemeinsamem Haushalt monatlich 140 DM,
- an getrennt lebende Elternteile je monatlich 90 DM.

Der gleiche Satz gilt, falls nur noch ein Elternteil am Leben ist.

II.

1. Bei Fürsorgeempfängern ist folgendermaßen zu verfahren:

Erreicht der nach vorstehenden Bestimmungen zu bemessende Vorschuß nicht den auf den Geschädigten persönlich entfallenden Fürsorgeertragsatz zuzüglich 50 % Sonderhilfe, so kann der Vorschuß unter entsprechender Abrundung bis zur Höhe des Rentenbetrages, der sich aus der vollen Einschätzung unter D 2 ergibt, aufgefüllt werden, jedoch nicht über den obigen Fürsorgeertragsatz zuzüglich 50 % Sonderhilfe hinaus.

2. Bei der Berechnung der Vorschüsse sind wie bisher gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 25. Mai 1949 anzurechnen:

- (1) öffentliche Fürsorgeleistungen,
- (2) 50prozentiger Zuschuß (Sonderhilfe),
- (3) Arbeitslosen fürsorgeunterstützung,
- (4) Hinterbliebenenrente nach der SVD 27 (Kriegshinterbliebenenrente).

3. Treffen mehrere Rentenansprüche aus dem Rentengesetz bei ein und derselben Person zusammen, so wird nur ein Vorschuß gezahlt, und zwar der jeweils höhere, der sich aus der vorstehenden Berechnung ergibt.

III. Vorstehende Regelung tritt mit dem 1. Oktober 1949 in Kraft. Bei Erhalt des Vorschusses für Oktober 1949 hat jeder Vorschußempfänger das aus der Anlage ersichtliche Formblatt zu unterschreiben, bei den späteren Vorschußzahlungen kann die Empfangsbestätigung in der bisher üblichen Form erfolgen.

IV. Vorschußzahlungen sind einzustellen

1. bei bewilligten Renten spätestens mit dem letzten Monat vor Einsetzen der laufenden Rentenzahlung durch die Post,

2. bei Ablehnungsbescheiden (hierzu gehören auch Feststellungsbescheide, bei denen dies oder jenes Leiden zwar als Beschädigung im Sinne des Rentengesetzes anerkannt wird, eine Rentengewährung aber wegen Nichtvorhandensein oder unzureichender Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht erfolgen kann) sofort.

Beschwerden oder Berufungen hemmen die sofortige Einstellung der Vorschußzahlung nicht.

Um den Ämtern für Wiedergutmachung so schnell wie möglich die entsprechenden Unterlagen hierfür zu verschaffen, wird die Ausführungsbehörde (Sonderabteilung) ihnen künftig einen Durchschlag des Rentenbescheides direkt zustellen. Dieser Durchschlag ist mit den Angaben über die anzurechnenden Geldleistungen an die Regierungspräsidenten unverzüglich weiterzuleiten. Die bisherige direkte Übersendung eines Durchschlages des Rentenbescheides an die Regierungspräsidenten wird damit entbehrlich.

V. Sofern in einzelnen Fällen sich aus diesen Bestimmungen besondere Härten ergeben, wird der Innenminister, nach Anhörung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Sonderabteilung) — im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine anderweitige Regelung der Bevorschussung anordnen.

Die nachgeordneten Dienststellen bitte ich entsprechend zu unterrichten.

An alle Regierungspräsidenten.

Anlage.

Betrifft: Meinen Antrag auf Beschädigten-/Hinterbliebenenrente nach dem Rentengesetz vom 5. März 1947.

Ich bescheinige hiermit, heute vom Amt für Wiedergutmachung in eine Vorschußzahlung in Höhe von DM

in Worten DM auf die beantragte Rente erhalten zu haben.

Ich anerkenne, daß mit dieser und etwaigen weiteren Vorschußzahlungen sowohl dem Grunde wie der Höhe nach noch kein Rechtsspruch auf eine Rente gegeben ist, und bin mit einer Anrechnung dieser Vorschüsse auf etwaige Leistungen aus diesem Rentengesetz und anderen Wiedergutmachungsgesetzen einverstanden.

— MBl. NW. 1949 S. 898.